

Informationsblatt

Unbesoldeter Urlaub

Die folgenden Informationen basieren auf der seit 01.01.2005 und noch bis voraussichtlich 31.12.2014 gültigen Pensionskassenverordnung (PKV).

Ablauf

- Der bei unserer Pensionskasse angeschlossene Arbeitgeber bewilligt dem aktiven Versicherten einen befristeten unbesoldeten Urlaub.
- Dauert der unbesoldete Urlaub weniger als 4 Monate, wird die bisherige Risiko- und Altersversicherung in unserer Pensionskasse unverändert weitergeführt. Die Geschäftsstelle erhält keine Meldung. Der Arbeitgeber sollte in diesem Falle jedoch bereits bei der Urlaubsbewilligung klar regeln, wer die 10% Arbeitgeberbeiträge während der Dauer desurlaubes übernimmt.
- Dauert der unbesoldete Urlaub mindestens 4 Monate, so endet die Mitgliedschaft grundsätzlich am Letzten jenes Monates, in welchem der aktive Versicherte vor Beginn des unbesoldetenurlaubes noch einen versicherten Jahresverdienst erzielt. Ist dieser Urlaub jedoch auf maximal 12 Monate befristet, kann die bisherige Risikoversicherung für Invalidität und Tod während der gesamten Zeit des unbesoldetenurlaubes freiwillig weitergeführt werden. Der betroffene aktive Versicherte muss der Geschäftsstelle einen entsprechenden Versicherungsantrag jedoch bis spätestens 1 Monat nach Urlaubsbeginn schriftlich einreichen.
- Für einen unbesoldeten Urlaub von mindestens 4 bis maximal 12 Monate hat die Geschäftsstelle dem Arbeitgeber ein spezielles Meldeformular mit integriertem Versicherungsantrag abgegeben. Der Arbeitgeber sollte auf dem oberen Teil dieses Meldeformulars die Urlaubsdauer und Personalien frühzeitig ausfüllen und dem betroffenen aktiven Versicherten vor Urlaubsbeginn, zusammen mit der Urlaubsbewilligung, abgeben.
- Der aktive Versicherte wählt auf dem unteren Teil des Meldeformulars entweder die Beendigung der Mitgliedschaft oder stellt Antrag um freiwillige Weiterführung der Risikoversicherung. Noch vor Urlaubsbeginn gibt er danach das datierte und unterzeichnete Meldeformular zurück an den Arbeitgeber.
- Der Arbeitgeber reicht der Geschäftsstelle das durch ihn noch vollständig ergänzte Meldeformular bis spätestens 1 Monat nach Urlaubsbeginn ein.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Wenn sich der aktive Versicherte für die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet bzw. kein Antrag um freiwillige Weiterführung der Risikoversicherung bis spätestens 1 Monat nach Urlaubsbeginn eingereicht wird oder wenn der unbesoldete Urlaub länger als 12 Monate dauert, entsteht grundsätzlich Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- Die bei Beendigung der Mitgliedschaft versicherten Leistungen bei Invalidität und Tod bleiben noch während längstens 1 Monat versichert. Danach entfällt der Risikoschutz unserer Pensionskasse. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.
- Wird das Arbeitsverhältnis nach dem unbesoldeten Urlaub weitergeführt, erfolgt ein Wiedereintritt in unsere Pensionskasse.

Freiwillige Weiterführung der bisherigen Risikoversicherung für Invalidität und Tod

- Der aktive Versicherte leistet während der gesamten Dauer des unbesoldetenurlaubes Risikobeiträge in der Höhe von 2.2% des versicherten Jahresverdienstes. Das bei Urlaubsbeginn vorhandene persönliche Sparguthaben des aktiven Versicherten wird mit Zins, jedoch ohne Spargutschriften, weitergeführt.
- Der versicherte Jahresverdienst vor dem unbesoldeten Urlaub hat nicht nur Gültigkeit während dem unbesoldeten Urlaub, sondern grundsätzlich auch während der bis Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate nach dem Urlaub. Wenn sich der versicherte Jahresverdienst nach Ablauf des unbesoldetenurlaubes jedoch für die Zeitdauer von mindestens 1 Jahr um mehr als 20% des bei voller Beschäftigung möglichen Verdienstes ändert, so kann der betroffene aktive Versicherte oder sein Arbeitgeber die Anpassung des versicherten Jahresverdienstes auch während des Kalenderjahres beantragen. Eine entsprechende Mutationsmeldung müsste der Arbeitgeber an die Geschäftsstelle zustellen.

Hinweis: Aus diesem seit 09.02.2012 gültigen Informationsblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.